

16.06.89

A

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL Bank-Gesetz - DSLBG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 15. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/4759 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL Bank-Gesetz - DSLBG)
- Drucksache 11/2169 -

mit der Maßgabe, daß § 21 Satz 1 folgende Fassung erhält:

"Dieses Gesetz tritt am 14. September 1989 in Kraft.",

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.07.89

Erster Durchgang: Drs. 556/87

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
(DSL Bank-Gesetz - DSLBG)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.